



Forstamt Rennerod | Hauptstraße 21 | 56477 Rennerod

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg

bauleitplanung@bad-marienberg.de

Forstamt Rennerod

Hauptstraße 21
56477 Rennerod
Telefon 02664 9975-0
Telefax 02664 9975-29
forstamt.rennerod@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

29.10.2024

Mein Aktenzeichen
63 120
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Tobias Schuhbäck
Tobias.schuhbaeck@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02664 9975-14
02664 9975-29

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Unnau

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Unnau“ der Ortsgemeinde Unnau

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Rennerod hat **Bedenken** gegen die o.g. Bauleitplanung, da sich nordöstlich direkt an den Feldweg neben dem Solarpark Waldflächen anschließen.

Die betroffene Waldfläche ist teils im Eigentum der Ortsgemeinde.

Der tatsächliche Abstand des geplanten Solarparks zu den angrenzenden Waldflächen beträgt lediglich wenige Meter und unterschreitet damit die notwendige Baumfallgrenze erheblich.

Die Laubholzbestockung in den angrenzenden Wäldern lässt unter den standörtlichen Gegebenheiten Endhöhen von ca. 33 m erwarten.

Ein nach Erfahrung von Sachverständigen grundsätzlich empfohlener Sicherheitsabstand baulicher Anlagen zu Wald von 25-35 m wird durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, 8. Senat, vom 24.05.2017, dahingehend



präzisiert, dass ein empfohlener Sicherheitsabstand zwischen Bebauung und Wald auf die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls abzustellen und nicht pauschal und starr festzulegen sind. Damit einher geht der Prüfauftrag, festzustellen, inwieweit der tatsächliche Baumbestand, die Geländeausformung sowie die Art und Nutzung der baulichen Anlage(n) nach der konkreten örtlichen Situation zu einer Beeinträchtigung des Vorhabens führen können.

Aus forstfachlicher Sicht ist insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zu bestehendem Wald bedeutsam, denn:

- die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft muss auch nach Realisierung einer Bebauung weiterhin gewährleistet sein
- Bewirtschaftungerschwernisse sollen vermieden werden
- durch eine Bebauung können Gefahren in unmittelbarer Waldnähe für Menschen, bauliche Anlagen und nicht zuletzt für den Wald (Übergreifen von Bränden durch Funkenflug, Wasserzuleitung et.ä.) auftreten.

Wir verweisen hierbei ausdrücklich auf die eventuelle Entschädigungsproblematik im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hin.

Das Maß der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers richtet sich nach Zustand und Standort des angrenzenden Waldbestandes, nach der Art des Verkehrs, der Verkehrserwartung, der Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen sowie dem Status des Verkehrssicherungspflichtigen.

Auch wenn der geplante Solarpark nicht zum Aufenthalt von Personen errichtet wird, halten wir einen Mindestabstand von 33 m zwischen dem Bauvorhaben und den angrenzenden Waldflächen für erforderlich.

Aus den genannten Gründen wäre die o.g. Bauleitplanung **nicht zu befürworten**.



Einzige Möglichkeit aus Sicht des Forstamtes Rennerod eine Bebauung als Solarpark mit geringeren Abständen zuzulassen, ist eine Haftungsverzichtserklärung des Solarparkbetreibers gegenüber der Ortsgemeinde Unnau (Muster ist beigegefügt.)

Des Weiteren ist für die späteren Baugenehmigungen als Hinweis aufzunehmen, dass eventuellen Forderungen nach Baumeinkürzungen an allen Waldbeständen grundsätzlich immer eine Absage erteilt wird und an Waldflächen auch keine Genehmigung durch andere Behörden am Forstamt vorbei erteilt werden können.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Schuhbäck, Forstamtsleiter

